



Reglement

über die Zusicherung des
Gemeindebürgerrechts von

Frutigen

vom 31. August 2023

Der Gemeinderat Frutigen,
gestützt auf Artikel 50, Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 – 9, 10 – 17 und 25 -
30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 52, Ziffer
2a der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1 Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts von Frutigen, soweit der Bund oder der Kanton Bern keine abschliessende Regelung getroffen haben (Art. 6 Abs. 2 und Art. 10, Abs. 2 KBüG).

Art. 2

Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons:

- a. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- b. Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 3

1 Über ein Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Frutigen entscheidet der Gemeinderat Frutigen.

2 Die Einbürgerungskommission ist eine ständige Kommission, welche Gesuche um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Frutigen vorbereitet und zuhanden des Gemeinderates Antrag stellt.

2 Schweizerinnen und Schweizer

2.1 Materielle Voraussetzungen

Voraussetzungen

Art. 4

Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Frutigen von Schweizerinnen und Schweizern gelten die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern. Die Gemeinde Frutigen setzt keine weiteren Voraussetzungen und Unterlagen voraus.

3 Ausländerinnen und Ausländer

3.1 Materielle Voraussetzungen

Referenzauskünfte

Art. 5

1 Das Vertraut sein mit den örtlichen Lebensverhältnissen wird mittels Fragebogen wie folgt geprüft:

- a durch schriftliche Auskünfte bei Schweizerinnen und Schweizern, mit denen die einbürgerungswillige Person einen regelmässigen und

engeren Kontakt pflegt. Familienangehörige wie Ehe- und Konkubinatspartner sind nicht zulässig.

b durch Referenzauskünfte beim Arbeitgeber, bei Lehrpersonen der obligatorischen oder der Berufsschule und Vereinen.

2 Das Vertraut sein mit den örtlichen Lebensverhältnissen gilt als erfüllt, wenn aufgrund von Art. 5, Absatz 1, Buchstabe a ein regelmässiger und enger Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern gepflegt wird sowie wenn die Referenzauskünfte gemäss Art. 5, Absatz 1, Buchstabe b vorliegen, die auf eine Integration der einbürgerungswilligen Person schliessen lassen.

3 Gründe, die für die Ablehnung des Vertraut seins mit den örtlichen Lebensverhältnissen sprechen, sind durch die Einbürgerungskommission im Antrag an den Gemeinderat zu begründen.

Art. 6

Ortskenntnisse



1 Zum Erwerb der Ortskenntnisse steht die Informationsbroschüre der Gemeinde Frutigen zur Verfügung.

2 Einzelne Fragen aus der Informationsbroschüre der Gemeinde Frutigen werden während des Einbürgerungsgesprächs der einbürgerungswilligen Person mündlich gestellt und die Antworten im Erhebungsbericht des Kantons Bern schriftlich festgehalten. Es sind mehrere Antworten pro Frage möglich.

3 Die Ortskenntnisse gelten als erfüllt, wenn 2/3 der Antworten richtig beantwortet sind.

4 Sind weniger als 2/3 der Fragen richtig beantwortet worden, wird die einbürgerungswillige Person innerhalb eines Monats zu einem zweiten Einbürgerungsgespräch eingeladen.

5 Sind nach dem zweiten Einbürgerungsgespräch noch immer 2/3 der Fragen nicht richtig beantwortet worden, stellt die Einbürgerungskommission einen ablehnenden und begründeten Antrag an den Gemeinderat.

Art. 7

Befreiung
von der Prüfung
der Ortskenntnisse

1 Von der Prüfung der Ortskenntnisse befreit sind Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind.

2 Beeinträchtigungen der einbürgerungswilligen Person sind in klar begründeten Fällen angemessen zu berücksichtigen, das heisst bei:

- a einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c einer ausgeprägten Lern-, Lese oder Schreibschwäche.

3 Die Beeinträchtigung ist mit einem Arztbericht zu belegen.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebühren	Art. 8 Die Einbürgerungsgebühren für Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer der Einwohnergemeinde Frutigen sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Frutigen geregelt.
Hängige Gesuche	Art.9 Einbürgerungsgesuche, die bei der Gemeinde Frutigen vor Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2024 in Kraft.

Frutigen, 31. August 2023

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident:



Hans Schmid

Der Gemeindeschreiber:



Peter Grossen



Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Frutigen an seiner Sitzung vom 31.08.2023 - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – genehmigt. Das Reglement ist rückwirkend auf den 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung erfolgte am 03.10.2023 im amtlichen Anzeiger von Frutigen.

Frutigen, 17. Februar 2024

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident:



Hans Schmid

Der Gemeindeschreiber:



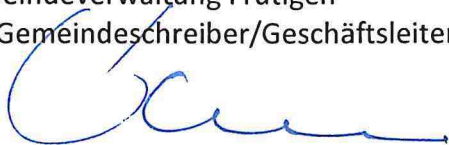
Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 31.08.2023 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 03.10.2023 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit dem Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen in der Zeit vom 03.10.2023 bis 02.12.2023 bei der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeit des fakultativen Referendums. Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass ist somit rückwirkend auf 01.01.2024 in Kraft getreten.

Frutigen, 17. Februar 2024

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber/Geschäftsleiter:



Peter Grossen